

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[13. Krankenhausverordnung vom 20.6.1928]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

„Unter Ziffer 10 des Zusatzerglasses des Ministers des Innern vom 19. 11. 1936 Nr. 104564 zu dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 — IV c 3 Nr. 6170/36, der den Bauämtern mit unserem Erlaß Nr. 11260 vom 28. 11. 1936 zugegangen ist, wird darauf hingewiesen, daß der Runderlaß der Abteilung für Wasser- und Straßenbau vom 3. 7. 1935 weiterhin gilt, soweit er die von der Regelung des Herrn Reichsarbeitsministers nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen umfaßt.

In letzterem Erlaß ist für Reichsstraßen innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 12 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten gefordert. In Ergänzung zu diesem Runderlaß wird hiermit angeordnet, daß bei Landstraßen I. und II. Ordnung innerhalb bebauter Ortsteile ein Abstand von 10 m von der Straßenachse bis zu den Baufluchten zu fordern ist. Im übrigen gilt auch für diese Straßen entsprechend das in Ziffer 10 des Zusatzerglasses für die Reichsstraßen Gesagte.“

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaWB. S. 265.

Verordnung.

(Vom 20. Juni 1928.)

Bauliche Anlage, Einrichtung und Betrieb von Krankenanstalten (Krankenhausverordnung) (GBBl. S. 197).

Auf Grund der §§ 87 a, 92 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 343), verordnet:

I. Bauliche Anlage und Einrichtung der Krankenhäuser.

§ 1.

Lage.

1) Die Lage der Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige und gesunde sein und reichlich Luft und Licht gewährleisten; die Anstalt soll nicht in der Nachbarschaft von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

2) Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein; für jedes Krankenbett der Anstalt müssen täglich mindestens 200 Liter an gesundheitlich einwandfreiem Wasser zur Verfügung stehen. Das Anstaltsgrundstück muß eine geregelte Entwässerung zulassen.

3) Die Größe des Grundstücks der Krankenanstalt soll so bemessen sein, daß in der Regel auf ein Krankenbett 100 qm entfallen.

4) An die Erweiterungsmöglichkeit der Krankenanstalt soll schon bei der ersten Anlage gedacht werden.

5) Die Anlage von Höfen, die rings durch Gebäude umschlossen sind, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 2.

Lage zu Nachbargebäuden.

1) Die Außenwände der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume (z. B. Kranken-

zimmer, Tagräume, Speisezimmer, Untersuchungs- zimmer, Operationszimmer, Terrassen, Liegehallen) müssen auf dem eigenen Grundstück untereinander und von Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 15 m Abstand haben; für die übrigen Räume (§ 4), ebenso bei einander nicht zugekehrten Fenstern, genügt ein Abstand von mindestens 10 m. Der Abstand muß dauernd gesichert sein.

2) Vor den Fenstern der zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmten Räume muß, unbeschadet der in Absatz 1 aufgestellten Forderung, ein freier Luftraum mindestens in dem Umfange vorhanden sein, daß die Umfassungswände und Dachfirste der zunächst oder gegenüberliegenden Gebäude eine Ebene nicht überragen, welche von der Fensterbrüstung der Krankenräume im Sinne des Absatz 1 in einem Neigungswinkel von 30 Grad ansteigt.

3) Wenn die Fenster solcher Krankenräume benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen, Grundstücken gegenüberliegen, so sind der Berechnung der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Entfernungen Gebäude von der größten nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Höhe und dem zulässigen Mindestabstand zugrunde zu legen, auch wenn die Grundstücke in dem Zeitpunkt der Erbauung des Krankenhauses unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Grenze nach Grundfläche und Höhe bebaut sind.

§ 3.

Schutz gegen Feuchtigkeit.

1) Die Krankengebäude müssen unterkellert und gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Der Boden des Kellers soll über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen; ist dies unmöglich, so muß er gegen eindringendes Grundwasser hinreichend geschützt sein.

2) Räume, deren Fußbodenoberkante nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erd- oder Gehwegoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

§ 4.

Gänge.

1) Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit, durch Fenster gut belichtet, lüftbar und heizbar sein.

2) Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind in der Regel einseitig anzulegen; jedoch können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Besuchzimmer, Warteräume, Anrichte-, Spül-, Bade-, Aborträume, Zimmer der Pflegepersonen, Aufzug, Küche, Geräteräume usw.) bis zur Hälfte der Gesamtlänge des Ganges angelegt werden, sofern dem Gang auch dann noch Licht und Luft von außen in ausreichendem Maße zukommt; dabei werden reichlich lichtspendende Treppenhäuser auf die bebauten Hälfte nicht angerechnet.

3) Bei kleinen Krankenhäusern bis zu 40 Betten einschließlich kann das zulässige Maß für die Anlage von Nebenräumen ausnahmsweise von der Hälfte auf zwei Drittel der Gesamtlänge des Ganges erhöht werden, wenn der Gang auch so reichlich Licht unmittelbar von außen erhält und gut durchlüftbar ist.

§ 5.

Treppen.

1) Die Treppen in Krankenanstalten müssen feuerbeständig im Sinne der Anlage I zur Verordnung vom 11. März 1927, Sicherheit bei Lichtspielevorführungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Nr. 9 Seite 87), hergestellt sein; die für Kranke bestimmten Treppen müssen ohne Wendelstufen und mit rechteckigen Podesten angelegt werden. Die Einzeltritte der für Kranke bestimmten Treppen müssen mindestens 1,30 m breit, die Podeste mindestens gleich breit wie die Einzeltritte sein, die Stufen sollen nicht mehr als 16 cm Steigung und nicht weniger als 28 cm Auftritt haben. Die Treppenhäuser müssen unmittelbar von außen gut beleuchtet und belüftbar sein.

2) Für jedes Geschloß mit mehr als 40 Krankbetten müssen 2 entgegengesetzt liegende Treppen mit Ausgängen unmittelbar ins Freie vorhanden sein, wenn nicht das Haupttreppenhaus so gelegt werden kann, daß der nach dem Ausgang ins Freie führende Treppelauf von jedem Punkt des Geschosses in kürzester Weglinie gemessen höchstens 25 m entfernt ist.

3) In den Treppenhäusern sind die notwendigen Vorkehrungen zur Bekämpfung eines etwa ausbrechenden Brandes zu treffen.

§ 6.

Krankenzimmer.

1) Die Fußböden aller von Kranken benützten Räume müssen möglichst wasserdicht sein und leicht gereinigt werden können; sie müssen ebenso wie die Decken derart hergestellt sein, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind, und daß durch sie Geräusche in möglichst geringem Umfange übertragen werden.

2) Die Wände der Krankenzimmer und der von den Kranken benützten Nebenräume müssen glatt, diejenigen der Operations-, Entbindungs- und Absonderungszimmer abwaschbar sein.

3) Die Türen, Fenster und Möbel samt Beschlägen sollen abwaschbar und möglichst glatt sein und nur einfache und gerundete Profile haben.

4) Die Fenster der nur von einer Seite belichteten Krankenzimmer dürfen nicht nach Norden liegen.

5) Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Vorplätze, Gänge und Treppenhäuser müssen möglichst nahe an die Decke reichende und unmittelbar ins Freie führende Fenster besitzen. Die Fensterfläche muß in ein- wie in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens ein Sechstel der Bodenfläche betragen. Die Fenster müssen auch in ihren oberen Teilen leicht geöffnet werden können und mit einer Vorrichtung versehen sein, die vom Boden aus das Öffnen leicht und sicher ermöglicht. Zum Schutz gegen Sonnenstrahlen müssen geeignete Vorrichtungen angebracht sein.

6) Die Höhe der Krankenzimmer muß im Lichten mindestens 3,30 m betragen.

7) Die Krankenzimmer und die anderen von den Kranken benützten Räume müssen in einwandfreier Weise beheizt, gelüftet und beleuchtet werden können.

§ 7.

Luftraum.

1) Für jedes Bett in mehrbettigen Zimmern muß ein Luftraum von 30 cbm, in Einzelzimmern ein Luftraum von 40 cbm vorhanden sein. Bei kleineren Krankenhäusern bis zu 40 Betten einschließlich kann für das Bett in mehrbettigen Zimmern bis auf einen Luftraum von 25 cbm und in Einzelzimmern bis auf 35 cbm heruntergegangen werden. Bei Krankenzimmern für Kinder von 8 bis 14 Jahren muß in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm, in einbettigen von 25 cbm für jedes Bett vorhanden sein. (Wegen der Säuglinge siehe § 21).

2) Der Luftraum und die Zahl der hiernach zulässigen Betten sind für jedes Krankenzimmer an der Türe auf der Gangseite in deutlicher und dauerhafter Weise anzuschreiben.

§ 8.

Trennung der Geschlechter.

1) In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, bei Anstalten von mindestens 40 Betten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

2) Für jede Abteilung oder für jedes Geschloß des Krankenhauses, oder wenn Männer und Frauen auf einem Stockwerk untergebracht sind, für jedes Geschlecht, muß ein geeigneter Tagraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Hauptfensterseite möglichst nicht nach Norden gelegen ist, und dessen Größe auf mindestens 1,2 qm für das Krankenbett, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Liegeterrassen, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden, ebenso geeignet gelegene Gangerweiterungen können als Tagräume angesehen werden.

3) Die Anlage von Liegeterrassen mit ausreichender Tiefe in möglichst unmittelbarer Verbindung mit den Krankenräumen ist dringend erwünscht.

4) Außerdem soll ein Erholungsplatz im Freien, der womöglich als Gartenanlage auszubilden ist, vorgesehen werden, in der Regel in der Größe von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett.

§ 9.

Aborte.

1) Auf je 15 Männerbetten und je 10 Frauenbetten ist eine Abortzelle zu rechnen. Die Abortanlage muß mit einem von den Abortzellen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein, der wie die Abortzellen selbst mindestens ein ins Freie führendes, mit Klappflügel versehenes Fenster haben muß. Für Männer sind, wenn nicht Spülaborte vorhanden sind, Pisseinrichtungen in einem besonderen Abteil der Abortanlage anzubringen, das ebenfalls durch ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster zu entlüften und gegen den Vorplatz ebenso wie die Aborte abzuschließen ist.

2) Für das Pflegepersonal müssen besondere Abortzellen in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 10.

Abfallstoffe aus Krankenzimmern.

Die Entfernung der Abwässer und der Abfallstoffe aus den Krankenzimmern muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen. Auswurf- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 11.

Bäder.

In jeder Krankenanstalt muß für Männer und Frauen mindestens je ein Raum mit Einrichtung zur Abgabe von Vollbädern vorhanden sein. In Krankenhäusern mit mehr als 40 Betten muß in jeder Abteilung oder in jedem Geschloß mindestens ein Badraum sowie eine transportable Wanne zur Verfügung stehen.

Außerdem muß für das Pflegepersonal besondere Badegelegenheit in ausreichendem Maße vorgesehen sein.

§ 12.

Arztzimmer, Operationsraum und Absonderungsräume.

1) In jeder Krankenanstalt ist mindestens ein Raum für ärztliche Untersuchung und Behandlung, ein Raum mit den notwendigen Sicherungen zur vorübergehenden Aufnahme unruhiger Geisteskranker und ein Raum für Kranke, die aus anderen Gründen der Absonderung bedürfen, vorgesehen.

2) In Krankenanstalten, in denen Operationen vorgenommen werden, muß mindestens ein zu diesem besonderen Zweck eingerichteter Operationsraum vorhanden sein sowie ein vom Operationsraum aus zugänglicher Raum zum Aufbewahren und Sterilisieren der Instrumente.

§ 13.

Wirtschaftsräume.

1) Die Wirtschaftsräume und die Zentralheizung sind so anzulegen, daß Geruch oder Geräusch aus ihnen nicht in die Krankenzimmer dringen kann; erwünscht ist ein besonderer Zugang von außen.

2) Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für ihre Insassen bestimmte Waschküche haben. Infirmierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

§ 14.

Desinfektionseinrichtung.

Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgetrennten Gebäude oder Gebäudeteil eine geeignete Dampfdesinfektionseinrichtung vorgesehen.

§ 15.

Leichenraum und Sektionsraum.

1) In jeder Krankenanstalt ist ein Leichenraum einzurichten und entsprechend auszustatten, der ausschließlich der Aufnahme von Leichen dient, möglichst abseits von den Krankenzimmern liegt und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie besitzt. In Anstalten von mehr als 40 Betten ist außerdem ein heller, heizbarer Raum mit künstlicher Beleuchtung und fließen-

dem Wasser zur Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich. In kleineren Krankenanstalten kann auf die Anlage eines Leichenraumes dann verzichtet werden, wenn in dem betreffenden Orte eine andere Gelegenheit für die sachgemäße Unterbringung von Leichen und für die Vornahme von Leichenöffnungen vorhanden ist.

2) Wenn Leichenraum, Desinfektionsanlage und Waschküche zusammen in einem besonderen Gebäude liegen, müssen sie durch massive Wände völlig von einander getrennt sein; dagegen kann die „reine“ Seite der Desinfektionsanlage mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 16.

Infektionsabteilung.

1) Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume mit Abort, Baderaum, Teeküche und Zimmer für Pflegepersonal in einem gesonderten Gebäude vorzusehen. Ein besonderer kleiner Raum, getrennt vom Abort, für Desinfektion und Ausguß der Ausscheidungen der Kranken ist erwünscht. Innerhalb des Krankenhauses dürfen die Absonderungsräume nur eingerichtet werden, wenn sie einen besonderen Eingang von außen und besondere Treppen haben und auch sonst gegen den übrigen Teil des Krankenhauses strenge abgeschlossen sind.

Das Absonderungsgebäude muß mindestens 20 m von den Kranken-, und mindestens 25 m von den Wirtschafts-, Wohn- und Arbeitsgebäuden und mindestens 10 m von der Straßengrenze und von der Nachbargrenze entfernt bleiben; die in § 2 enthaltenen Forderungen müssen aber auch dann noch erfüllt sein.

2) Leichen beim epidemischen Auftreten übertragbarer Krankheiten die im Krankenhaus vorhandenen Absonderungsräume nicht aus, oder ist ein Krankenhaus in der Gemeinde überhaupt nicht vorhanden, so müssen die notwendigen Räume in besonderen Bauten beschafft werden. Diese müssen von bewohnten Häusern möglichst weit entfernt, gesundheitlich einwandfrei und reinlich gehalten sein; als Mindestmaße gelten dabei die in Absatz 1 genannten. Für das Bett ist ein Luftraum von mindestens 20 cbm, für die beiden Geschlechter sind getrennte Räume vorzusehen. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet und heizbar sein. Außer den Krankenzimmern muß je ein geeigneter Raum für eine Pflegeperson, für ein Bad, für eine Teeküche und mindestens ein Abort vorhanden sein.

§ 17.

Privatirrenanstalten.

1) Für die bauliche Anlage und Einrichtung von Privatirrenanstalten gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 1—16, doch sind Abweichungen von diesen Vorschriften dann zulässig, wenn ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken und die Übersichtlichkeit nicht ermöglichen würde.

2) Die Einzelzimmer zur Isolierung erregter oder unruhiger Kranker müssen mit den erforderlichen Sicherungen gegen Entweichen, Anfälle und Selbstverletzungen der Kranken versehen, gut lüftbar, beleuchtet und heizbar sein.

Kreispflegeanstalten und Anstalten für Schwach- sinnige und Epileptiker.

1) Für Kreispflegeanstalten und für Anstalten zur Aufnahme und Pflege von Schwachsinnigen und Epileptikern gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—16. In den Schlafräumen für erwachsene Pfleglinge kann der Luftraum bis auf 15 cbm, in solchen für Pfleglinge unter 14 Jahren bis auf 10 cbm herabgehen; in den Tagräumen ist auch für Jugendliche unter 15 Jahren die in § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Bodenfläche von mindestens 1,2 qm vorzusehen. Von der Anlage von Tagräumen kann abgesehen werden, sofern ausreichend große, genügend breite und heizbare Flure vorhanden sind, die den Kranken als Aufenthaltsraum dienen können.

2) Arbeitsräume können auch in hellen, trockenen und lustigen Untergeschossen eingerichtet werden.

3) Auf je 15 Betten ist ein zur Absonderung von Kranken bestimmter Raum von mindestens 35 cbm Luftraum vorzusehen. In Anstalten mit mehr als 50 Betten sind besondere Einrichtungen zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

Entbindungsanstalten und Anstalten für Wöchnerinnen.

1) Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern müssen von den übrigen Abteilungen getrennt sein.

2) In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnenheimen und ähnlichen Anstalten oder in Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—16 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind in Räumen mit mehreren Wöchnerinnen ein Luftraum von mindestens 35 cbm, in Einzelräumen von mindestens 45 cbm gesichert sein muß.

Privatentbindungsanstalten.

Für die Einrichtung der Privatentbindungsanstalten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1) Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett sowie das nötige Weißzeug vorhanden sein. Die zur Entbindung nötigen Instrumente, Gerätschaften, Arznei- und Verbandmittel müssen in einem dem Bedarf entsprechenden Vorrat vorhanden sein; sie sind stets in gutem, reinem Zustand zu erhalten und in einem leicht desinfizierbaren Behälter, wenn möglich in einem Schrank aus Metall und Glas aufzubewahren.

2) Ferner müssen Vorrichtungen zum Auskochen der Instrumente sowie zur raschen Bereitung von abgekochtem Wasser in ausreichendem Umfange und, soweit die Verbandstoffe nicht in sterilisiertem Zustand bezogen werden, auch Vorrichtungen zum Sterilisieren der Verbandstoffe vorhanden sein.

3) Zum Baden der Neugeborenen müssen geeignete Badewannen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Säuglingsabteilungen.

1) In besonderen Abteilungen für gesunde Säuglinge muß auf jedes Bett ein Luftraum von mindestens 12 cbm entfallen.

2) Für erkrankte Säuglinge und Kinder bis zu 8 Jahren müssen besondere Räume vorhanden sein, in denen jedem Bett ein Luftraum von mindestens 15 cbm entsprechen muß.

3) In den in Ziffer 1 und 2 erwähnten Sonderabteilungen muß ein besonderer, mit Wasserversorgung, Wärme- und Spüleinrichtung versehener Raum für die Zubereitung der Milch und anderer Nahrung vorhanden sein.

Geltungsbereich der Vorschriften.

1) Die Vorschriften der §§ 1—21 finden auch auf den Umbau und die Erweiterung bestehender Krankenanstalten entsprechende Anwendung.

2) Die Vorschriften der Landesbauordnung und örtlichen Bauordnungen finden auf die Krankenanstalten insoweit Anwendung, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

Vorlage an das Ministerium.

1) Die Pläne für Neubauten und Umbauten von Krankenanstalten sind vor der Erteilung der Genehmigung dem Minister des Innern zur Einsicht vorzulegen. In den Plänen sind die Himmelsrichtung, bei nichtebenem Bauplatz die Geländekurven, die Umgebung des Bauplatzes, die Räume nach ihrer Zweckbestimmung, die Betten eines jeden Krankenzimmers nach Zahl und Stellung, das Grundflächenmaß und der Luftraum der Krankenzimmer sowie das Gesamtmaß der Fensterfläche für jeden Krankenzimmer einzutragen.

2) Aus besonderen Gründen kann von zwingenden Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 21 einschließlich dieser Verordnung durch den Minister des Innern Nachsicht erteilt werden; die Bestimmungen, von denen Nachsichtserteilung beantragt wird, und die besonderen Gründe sind bei der Vorlage deutlich im einzelnen anzuführen.

3) Auf die öffentlichen Irrenanstalten finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Betrieb der Krankenhäuser.

Ärztliche Leitung.

Jedes Krankenhaus ist — unbeschadet der Selbständigkeit mehrerer dienstlich gleichgestellter Ärzte auf den ihnen unterstellten Abteilungen — einer einheitlichen ärztlichen Leitung zu unterstellen, die für den sachgemäßen hygienischen Betrieb des Krankenhauses verantwortlich und der das Pflege- und sonstige Personal unterstellt ist. Der ärztlichen Leitung kann zur Unterstützung ein Verwalter beigegeben werden, der im Umfang seines Geschäftsbereichs für den ordnungsmäßigen Betrieb mitverantwortlich ist.

Pflegepersonal.

1) Zur Ausübung der Krankenpflege ist die nötige Anzahl von Pflegepersonen, die in der Krankenpflege genügend geschult sind, anzustellen. Für besondere Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten muß in der Wochenpflege ausgebildetes, nur für Pflege und Wartung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen bestimmtes Pflegepersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2) Wird eine private Entbindungsanstalt von einem Unternehmer, der nicht selbst Arzt, oder von einer Unternehmerin, die nicht selbst Hebamme ist, betrieben, so ist die Hilfe einer geprüften Hebamme sicherzustellen.

§ 26.

Führung des Hauptkrankenbuches.

Über den Krankenstand und die Krankheitsbewegung ist in jedem Krankenhaus ein Hauptbuch zu führen, in welchem Angaben über die persönlichen Verhältnisse der aufgenommenen Kranken (Name, Stand, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort), über die Krankheit und die ärztliche Behandlung, sowie über den Tag des Eintritts und des Austritts oder des Todes des Kranken enthalten sein müssen. Bei den von einer Behörde oder einem Träger der sozialen Versicherung eingewiesenen Kranken ist die einweisende Dienststelle in dem Hauptbuch anzugeben.

§ 27.

Betrieb von Privatirrenanstalten.

1) In Privatirrenanstalten sind für jeden Kranken Personalakten zu führen, in die auch die Aufnahmebelege einzuheften sind und getrennt davon eine fortlaufende Krankengeschichte für ärztliche Zwecke. In diesen Anstalten ist das Hauptbuch dergestalt anzulegen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — nach Geschlechtern getrennt — in der Reihenfolge der Aufnahme einzutragen ist; an den Bestand sind sodann mit fortlaufenden Ziffern die Angaben über die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen anzuschließen.

2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Angaben hat in Privatirrenanstalten das Hauptbuch noch Angaben darüber zu enthalten, durch wen die Aufnahme veranlaßt wurde, sowie wann und von welchem Bezirksamt sie für statthaft erklärt wurde; bei Entmündigten ist der Tag der Entmündigung und der Name des Vormunds anzugeben. Außer dem Tage des Abgangs ist noch anzugeben, ob der Kranke geheilt, gebessert oder ungebessert entlassen wurde; im Falle des Todes die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.

3) Ferner ist in Privatirrenanstalten je eine Abgangs- und eine Zugangsliste zu führen, in die unter fortlaufenden Nummern Vor- und Zuname des Kranken, Jahr und Tag der Geburt, der Aufnahmetag, in der Abgangsliste ferner der Abgangstag einzutragen und auf die Nummer der Eintragung im Hauptbuch zu verweisen ist.

Arzneimittel.

1) Für den laufenden Bedarf der Krankenhäuser, die keine eigenen Dispensieranstalten (§ 38 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. — Gesetz und Verordnungsblatt 1896 Seite 311 —) besitzen, dürfen Arzneimittel — und zwar auch starkwirkende (Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, in der Fassung der Verordnung vom 25. Februar 1927 — Gesetz und Verordnungsblatt 1927 Seite 63 —), und sonstige dem freien Verkehr entzogene Mittel (Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt 1901 Seite 380 —) in einer dem Bedarfe entsprechenden Menge vorrätig gehalten werden.

2) Sämtliche zur Verwendung in Krankenhäusern ohne eigene Dispensieranstalt bestimmten Arzneimittel, auch diejenigen, mit denen der Handel freigegeben ist, müssen aus einer öffentlichen Apotheke des Anstaltsortes oder der benachbarten Orte bezogen werden. Stark wirkende und sonstige, dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel müssen in vollständig zubereiteter Form bezogen werden. Die Zusammensetzung der Mittel ist auf dem Behälter (Schachtel, Glas) genau zu bezeichnen.

3) Für die dauernde unverdorbene Beschaffenheit der nach Absatz 1 und 2 bezogenen und vorrätig gehaltenen Arzneimittel und für ihre sichere Verwahrung ist der Krankenhausarzt verantwortlich.

4) Die Arzneimittel dürfen nur auf Anordnung des Arztes abgegeben werden. Starkwirkende Arzneimittel müssen unter Verschluss gehalten werden und dürfen nur dem Arzte oder unter dessen Verantwortung bestimmten, ausdrücklich damit betrauten, zuverlässigen Pflegepersonen zugänglich sein.

5) Dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel dürfen in den Krankenhäusern für den Gebrauch zubereitet werden; ebenso die für Operationen, Verbände und zur Desinfektion der Hände und der Instrumente erforderlichen antiseptischen Lösungen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1928.

Der Minister des Innern.

Verordnung

(vom 1. Juli 1938)

über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen (GBl. S. 55).

Auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 108 Ziffer 2 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

Übersicht.**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit	§ 1
Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebs- erlaubnis, Überwachung	§ 2
Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen	§ 3